



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Mitglied des Stadtrates
Dr. Martin Schulte-Wissermann

GZ: (OB) 50

Datum: 13. NOV. 2020

Auswirkungen von Corona auf Mieter*innen in Dresden
AF0888/20

Sehr geehrter Herr Dr. Schulte-Wissermann,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach §28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Die Folgen der Corona-Pandemie wirken sich auf zahlreiche Lebensbereiche der Dresdner Bürger*innen aus. Ein Großteil der Einwohner*innen lebt in Dresden zur Miete. Einkommensverluste und der Anstieg der Arbeitslosigkeit lässt vermuten, dass durch den Wegfall monatlicher Einkünfte sich auch starke Auswirkungen auf die Wohnsituation ergeben.

Wohnungskündigungen aufgrund Mietrückständen waren zwischen April und Juni 2020 wegen Corona unzulässig, Art. 240 § 2 EGBGB. Ähnlich ist es bei Strom- und Gaslieferungen, für die bis 30.06. ein Leistungsverweigerungsrecht bestand, Art. 240 § 1 EGBGB. Da diese beiden Schutzfristen nun aber verstrichen sind, werden sich die tatsächlichen Auswirkungen der Pandemie jetzt, bzw. in Kürze zeigen.

Um den zeitlichen Verlauf bei Wohnungskündigung und Stromsperren beobachten zu können und darauf fußend geeignete kommunale Instrumente zur Entlastung der Dresdner Bürger*innen zu entwickeln, bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

Die Fragen 1. und 2. werden gemeinsam beantwortet.

- 1. Wie viele gemeldete Zwangsräumungen, angedrohte Zwangsräumungen und Wohnungskündigungen liegen der Stadt vor? Ich bitte um Aufgliederung nach Monaten in 2020 inkl. Vergleichszahlen aus 2019.“**
- 2. „Wie ist die aktuelle Entwicklung der Wohnungs- und Obdachlosenzahlen in Dresden? Wie hoch ist die Auslastung der vorhandenen Angebote für Wohnungs- und Obdachlose? Ich bitte um Aufgliederung nach Monaten in 2020 inkl. Vergleichszahlen aus 2019.“**

Zu Menschen, die auf der Straße leben und keine Sozialleistungen in Anspruch nehmen und weder vom Jobcenter Dresden noch vom Sozialamt Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen, können keine Angaben gemacht werden. Wohnungslose Menschen, die gegenüber dem Sozialamt Dresden den Bedarf einer Unterbringung anzeigen, können eine Zuweisung in ein Übergangwohnheim erhalten und werden dann statistisch erfasst. Die Anzahl der Menschen an diesem Personenkreis finden Sie aufgelistet in der nachfolgenden Tabelle.

Zeitraum	untergebrachte Wohnungslose in der Stadt Dresden	Zwangsräumungen	Wohnungskündigungen
2019/01	275	54	26
2019/02	282	35	33
2019/03	293	59	23
2019/04	284	40	18
2019/05	292	44	28
2019/06	290	42	12
2019/07	287	52	13
2019/08	298	42	17
2019/09	302	25	42
2019/10	318	49	17
2019/11	308	30	36
2019/12	282	26	23
2020/01	289	56	23
2020/02	295	47	29
2020/03	314	60	14
2020/04	317	48	7
2020/05	313	24	8
2020/06	302	43	7
2020/07	310	40	12
2020/08	314	52	11
2020/09	(noch nicht ausgewertet)	78	33

- 3. „Wie ist der zeitliche Verlauf der offenen Forderungen der DREWAG gegenüber Strom- und Gaskund*innen? Ich bitte um Aufgliederung nach Monaten in 2020 inkl. Vergleichszahlen aus 2019. Wie gedenkt die DREWAG/LH Dresden mit offenen Forderungen bei Strom/Gas umzugehen?“**

Es erfolgt keine Trennung nach den Kundengruppen Groß- und Kleinkunden sowie innerhalb der Kleinkunden nach Gewerbe und Verbrauchern. Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass ein Vergleich von 2020 mit 2019 nicht aussagekräftig ist, da der Forderungsbestand von verschiedenen Komponenten abhängt. Dazu gehören bspw. die jeweiligen Verbrauchsmengen, die Preise, der Steuersatz und die Witterungsverhältnisse. Auf Grund des Lockdowns gelten für das Jahr 2020 vollkommen andere Rahmenbedingungen als für das Jahr 2019.

Offene Außenstände werden weiterhin gemahnt. Primäres Ziel ist es dabei, nicht nur die Zahlung zu erreichen, sondern auch mit den Schuldnern, die eben nicht sofort zahlen können, ins Gespräch zu kommen, um gemeinsam eine Lösung zur Tilgung der Zahlungsrückstände zu finden. Ist dies nicht möglich, wird DREWAG unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 19 StromGKV/§19 GasGKV (Zahlungsverzug mindestens 100 Euro, Mahnung, Androhung der Stromsperre vier Wochen zuvor sowie Ankündigung der Stromsperre nochmals drei Werktage vor dem Termin) die Versorgung unterbrechen. Zur Sicherung von Zahlungsansprüchen kann auch eine Titulierung der Forderung erfolgen.

4. „Wie hoch ist die Anzahl der Strom- und Gassperren der DREWAG? Wie hoch ist die Anzahl der neu eingebauten Prepaidcard Zähler der DREWAG? Ich bitte um Aufgliederung nach Monaten in 2020 inkl. Vergleichszahlen aus 2019.“

Nachfolgend erhalten Sie die Sperrzahlen für Haushaltkunden Strom und Gas der Jahre 2019 und 2020, gegliedert nach Monaten:

Monat	Jahr	2019	2020
Januar		193	189
Februar		204	175
März		189	157
April		150	0
Mai		248	0
Juni		142	21
Juli		248	116
August		185	524
September		190	212
Oktober		191	
November		161	
Dezember		113	
gesamt		2214	1394

Entsprechend des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht fanden bis Ende Juni 2020 keine Stromsperren statt.

Die in der Tabelle enthaltenen Zahlen für Juni beziehen sich auf Sperren, die davon nicht betroffen waren. Dazu gehören unklare Abnahmeverhältnisse (Kunden unbekannt verzogen, aber dennoch Verbrauch) und unerlaubten Entnahmen.

Die DREWAG verwendet keine Prepaid-Zähler.

5. „Wie viele Beratungsangebote wurden durch die DREWAG im Bezug auf drohende Stromsperrungen in 2020 durchgeführt? Ich bitte um Aufgliederung nach Monaten in 2020 inkl. Vergleichszahlen aus 2019.“

Die DREWAG geht von monatlich ca. 500 Beratungen zur Vermeidung von Stromsperrungen aus. Da die Beratungen durch verschiedene Eingangskanäle und zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgt, liegen keine konkreten Zahlen vor. Zumal die Beratung zu Hilfsangeboten häufig bereits vor der Ankündigung der Versorgungsunterbrechung beginnt, da viele Kunden sich bereits nach Erhalt ihrer Rechnung schriftlich, telefonisch oder persönlich melden, wenn sie Schwierigkeiten mit der Zahlung haben.

6. „Von wie vielen Strom- und Gassperrungen wurde in 2020 durch die DREWAG abgesehen? Wie lauten die Begründungen?“

Von 8.697 Sperrandrohungen sind in 2020 insgesamt 7.303 entfallen.

Sperrungen werden dann nicht durchgeführt, wenn

- die Forderung beglichen wurde
- eine Stundungsvereinbarung oder Teilzahlungsvereinbarung getroffen wurde
- eine Zahlungsübernahme von Dritten vorliegt
- sonstige Gründe, bspw. zwischenzeitlicher Kundenwechsel

7. „Wie hoch sind die aktuellen Wohngeldzahlungen der Landeshauptstadt Dresden (inkl. Mittel von Bund und Land)? Ich bitte um Aufgliederung nach Monaten in 2020 inkl. Vergleichszahlen aus 2019.“

In der Tabelle sind die reinen Wohngeldauszahlungen aufgelistet. Die in dem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten (u.a. Personal- und Raumkosten) sind darin nicht enthalten. Die aufgeführten Wohngeldauszahlungen werden gemäß § 32 WoGG je zur Hälfte vom Land und vom Bund getragen. Ich möchte im Hinblick auf diese Tabelle darauf aufmerksam machen, dass der Anstieg im Jahr 2020 zum Vorjahr nicht nur auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist, sondern ebenso auf die Auswirkung der Wohngeldreform 2020, die das Wohngeld zum 1. Januar 2020 erhöht hat.

	2019	2020
Januar	744.630 €	992.599 €
Februar	796.855 €	871.299 €
März	818.652 €	938.227 €
April	774.545 €	872.637 €
Mai	791.638 €	1.042.871 €
Juni	735.131 €	1.128.143 €
Juli	753.794 €	1.022.298 €
August	652.073 €	999.319 €
September	683.725 €	926.636 €

Oktober	693.009 €	
November	666.649 €	
Dezember	618.373 €	
∅	727.423 €	977.114 €

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert